

STADT HAMMELBURG

vertreten durch

1. Bgm. Armin Warmuth

Am Marktplatz 1

97762 Hammelburg



Begründung

zum Bebauungsplan GA-bpl-08

„Vereinshalle Gauaschach“,

im Verfahren nach § 13a BauGB

- Bebauungsplan der Innenentwicklung -

Flurnummer:	511;
Gemarkung:	Gauaschach
Gemeinde:	Stadt Hammelburg
Landkreis:	Bad Kissingen

in der Fassung vom 01. März 2016/02.05.2016

Planer:

Stadt Hammelburg, Bauabteilung

Am Marktplatz 1, 97762 Hammelburg

Inhaltsverzeichnis

Begründung

Inhalt

1. Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes
2. Bebauungsplan der Innenentwicklung
3. Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes
4. Flächennutzungsplan
5. Übergeordnete Planungen
 - 5.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)
 - 5.2 Regionalplan
 - 5.3 Landschaftsentwicklungskonzept
 - 5.4 Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept (ILEK)
 - 5.5 Naturschutzrechtliche Planungen und Festsetzungen
6. Planungsrechtliche Festsetzungen
 - 6.1 Erläuterungen zur Art der baulichen Nutzung
 - 6.2 Erläuterungen zum Maß der baulichen Nutzung
 - 6.3 Erläuterungen zum Pflanzen von Bäumen
 - 6.4 Erläuterungen zur Festsetzung von Stellplätzen
7. Erschließung
 - 7.1 Straßen/Wege
 - 7.2 Wasser/Abwasser
8. Bodenordnung – Grundstücksaufteilung
9. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung – Umweltbericht
10. Vermeidungs- und Minimierungsgebot
11. Immissionsschutz
12. Artenschutz
13. Denkmalschutz

1 Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes

Änderungsanlass ist der formlose schriftliche Antrag des Vereinsrings Gauaschach e.V. vertreten durch den Vorsitzenden Bernhard Schaupp, Zum Obstgarten 9 in 97762 Hammelburg-Gauaschach vom 12.10.2015.

Der im Oktober 2013 gegründete Vereinsring Gauaschach e.V. hat am 10.02.2015 die ehemalige Raiffeisenhalle im Stadtteil Gauaschach erworben, um diese für verschiedene Vereinsaktivitäten umzugestalten. Hierbei wird der Verein durch das Amt für Ländliche Entwicklung in Würzburg gefördert.

Der Vereinsring Gauaschach e.V besteht aus zwölf Vereinen des Stadtteils Gauaschach. Die Vereinshalle soll dem Zusammenhalt der örtlichen Vereine, Gruppierungen, Jugend, Senioren und der ganzen Ortsbevölkerung dienen. Mit dem Erwerb und Umbau der Halle wird künftig das kulturelle und traditionelle Leben in Gauaschach gefördert. Um Brauchtum und Heimatpflege zu stärken werden öffentliche Veranstaltungen für Jung und Alt, wie zum Beispiel Maibaumaufstellung, Florianstag, Kindergartenfest, Kirchweih, Fischgrillen, Herbstfest, Christbaumverkauf und sonstige Vereinsfeste durchgeführt. Auch behindertengerechte Veranstaltungen können durchgeführt werden.

Die Halle ist eine Kalthalle. Veranstaltungen sind bis zu einer max. Personenzahl von weniger als 199 Personen vorgesehen.

Das Plangebiet liegt innerhalb des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes GA-bpl-04 „Dorfwiesen“. Das Vorhaben ist mit den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes nicht vereinbar und nur im Rahmen der Änderung der Bauleitpläne realisierbar.

Der Stadtrat der Stadt Hammelburg hat in seiner Sitzung am 26.10.2015 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Dorfwiesen“ im Stadtteil Gauaschach für den Bereich „Vereinshalle Gauaschach“ gefasst. Im Laufe der Erstellung des Plankonzepts hat sich gezeigt, dass die Aufstellung eines rechtlich selbstständig zu bewertenden neuen Plans angebracht ist.

Auch ohne ausdrücklichen Aufhebungsbeschluss sind Bebauungspläne oder Teilbereiche daraus nicht anwendbar, wenn ein zeitlich nachfolgender Bebauungsplan, wie hier der Bebauungsplan GA-bpl-08 „Vereinshalle“, erlassen wird, der für denselben Geltungsbereich anderweitige, dem bisherigen Recht widersprechende, Festsetzungen enthält.

Der neue Bebauungsplan „Vereinshalle“ überlagert damit gleichsam den früheren Plan mit der Folge, dass dessen Festsetzungen das entgegenstehende frühere Recht verdrängen, ohne es aufzuheben.

In der Konsequenz wird für den Teilbereich der Fl.Nr. 511 Gemarkung Gauaschach inhaltlich eine vollständige Überplanung vorgenommen. Dies verhindert vermeidbare Verwirrungen bei

den Planbetroffenen und Anwendern des Plans als auch macht es dem Plangeber bewusst, welche Restbereiche des Ursprungsplans (Bebauungsplan GA-bpl-04 „Dorfwiesen“) unverändert weiter gelten sollen.

2 Bebauungsplan der Innenentwicklung

Durch die Änderung des Baugesetzbuchens (BauGB) zum 01.07.2007 können Bebauungspläne der Innenentwicklung unter bestimmten Voraussetzungen im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Gemäß § 13a BauGB ist dies zulässig, wenn der Bebauungsplan der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient. Diese Voraussetzungen sind hier aufgrund der geplanten Umnutzung der ehemaligen Lagerhalle und der Wiedernutzbarmachung von Flächen („Flächenrecycling“) gegeben.

Da das geplante Baugrundstück mit einer Fläche von ca. 1.300 m² weit unterhalb des Schwellenwertes von 20.000 m² zulässiger Grundfläche nach § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB liegt, kann gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 3 BauGB auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, auf den Umweltbericht nach § 2a, auf die Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie auf die zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 verzichtet werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes GA-bpl-08 „Vereinshalle Gauaschach“ liegt innerhalb des Siedlungsbereichs des Stadtteils Gauaschach. Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient der Zielsetzung der Innenentwicklung i.S. d. § 1a Abs. 2 BauGB. Die geordnete städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes wird nicht beeinträchtigt.

Mit dem Bebauungsplan „Vereinshalle“ wird den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes Bayern (LEP) vom 01.09.2013, Nummer 2.2.5 Rechnung getragen.

3 Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes

Das Grundstück liegt innerhalb des bebauten Siedlungsgebietes am nördlichen Ortsrand von Gauaschach.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes wird wie folgt beschrieben:

Im Süden und Süd-Osten grenzt das Plangebiet an eine Wohnbebauung im dörflichen Mischgebiet. Die öffentliche Straße „Lindenrainstraße“ verläuft unmittelbar entlang der östlichen Grenze des Vorhabengebietes. Im übrigen Bereich ist das Plangebiet von dem als Kleingartengelände genutzten Sondergebiet umgeben.

Das Gelände hat eine mittlere Höhenlage von ca. 274 m üNN und ist annähernd eben.



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst im Einzelnen folgende Grundstücke:

vollständig:	-Fl.Nr. 511 Gemarkung Gauaschach-
teilweise:	

4 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan liegt das Vorhabengrundstück im als „Sondergebiet - Kleingartengelände“ ausgewiesenen Gebiet. Die Art der baulichen Nutzung ist mit dem beabsichtigten Projekt unvereinbar. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes scheidet aus, da das geplante Vorhaben die Grundzüge der Planung wesentlich berührt. Eine bauplanungsrechtliche Absicherung kann damit nur durch eine Änderung der Bauleitpläne erfolgen.

Gemäß § 8 Absatz 3 BauGB kann die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes (gem. § 13 a BauGB) GA-BPL-08 „Vereinshalle“ erfolgen.

Der Stadtrat der Stadt Hammelburg hat sich in seiner öffentlichen Sitzung am 26.10.2015 bereits mit diesem Thema befasst und der Aufstellung der 27.

Änderung des rechtsverbindlichen Flächennutzungsplanes zugestimmt (Darstellung der Fläche als „der Allgemeinheit dienende bauliche Anlage und Einrichtung des Gemeinbedarfs für kulturelle Zwecke“).
(Darstellung nicht maßstäblich)



5 Übergeordnete Planungen

5.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Das Landesentwicklungskonzept Bayern legt die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung und Entwicklung in Bayern fest. Darunter fallen auch eine gute infrastrukturelle Ausstattung und attraktive Siedlungsstrukturen.

Die angestrebte Nutzung der Vereinshalle Gauaschach führt zu einer allgemeinen Aufwertung des kulturellen und traditionellen Lebens in Gauaschach und ist mit den Vorgaben der Landesplanung vereinbar. Es ist Aufgabe der öffentlichen Hand, den ländlichen Raum als eigenständigen Lebensraum zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern.

5.2 Regionalplan

Die Stadt Hammelburg ist ein bevorzugt zu entwickelndes Mittelzentrum. Der Stadtteil Gauaschach liegt im „Allgemeinen ländlichen Raum“. Im ländlichen Raum soll eine nachdrückliche Stärkung der Gesamtentwicklung angestrebt werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Vereinshalle“ ist mit den Vorgaben des Regionalplans „Main-Rhön (3)“ vereinbar. Innerhalb des Geltungsbereichs gibt es keine expliziten Vorgaben.

5.3 Landschaftsentwicklungskonzept

Das Landschaftsentwicklungskonzept LEK Main-Rhön als Fachkonzept des Naturschutzes und der Landespflege gibt folgende Planungsgrundlagen für den Planungsraum:

Das Plangebiet liegt im Gebiet der Mainfränkischen Platte mit besonderer Boden- und Grundwasserschutzfunktion

- Schutzgut Boden: das Rückhaltevermögen für sorbierbare Stoffe ist mittel bis gering
- Schutzgut Wasser: relative Grundwasserneubildung ist als mittel eingestuft
- Schutzgut Luft/Klima: kleinflächiger Siedlungsbereich mit hoher Wärmeausgleichsfunktion ohne Inversionsgefährdung
- Schutzgut Arten-Lebensräume: liegt eine überwiegend sehr geringe Lebensraumqualität vor. Allerdings besteht hier ein hohes Entwicklungspotential. Der Geltungsbereich selbst liegt hier im Siedlungsgebiet.
- Schutzgut Landschaftsbild: Der Geltungsbereich liegt im Kontext der bestehenden Bebauung und wird somit visuell in diesem räumlichen Zusammenhang als vorhandene Bebauung im Siedlungsgebiet betrachtet. Gauaschach selbst hat eine mittelwertige

Eigenart und ist zur Naturerholung potentiell mit hohen Entwicklungsmöglichkeiten geeignet.

5.4 Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept (ILEK)

Das interkommunale Entwicklungskonzept Fränkisches Saaletal (ILEK) weist die Stärkung der sozialen Infrastruktur der Region Allianz Fränkisches Saaletal als Leitbildstrategie aus:

- Die kommunale Allianz verstärkt die Bemühungen als attraktiver, zukunftssicherer Lebens- und Wirtschaftsraum wahrgenommen zu werden; Zielgruppe ist insbesondere auch die einheimische Bevölkerung.
- Als besondere Stärke der Region bietet die Sicherung und Gestaltung des sozialen Gefüges und der Orts-/Dorfgemeinschaften im Hinblick auf den demografischen Wandel erfolgversprechende Wirkung nach innen und außen.
- strategische Zielstellung: Fränkisches Saaletal als generationsfreundliche Allianz etablieren, ehrenamtliche Betätigung fördern, junge Menschen an die „Heimat“ binden (ILEK, S. 116f.)

Eine Nutzungsaufwertung der Immobilie zur Vereinshalle Gauaschach entspricht diesen Zielen. Das Projekt fügt sich dadurch in das übergeordnete Planungskonzept der Allianz Fränkisches Saaletal ein.

5.5 Naturschutzrechtliche Planungen und Festsetzungen

Das Plangebiet liegt im südlichsten Stadtteil von Hammelburg außerhalb des „Landschaftsschutzgebietes“ des Naturparks und unterliegt somit nicht diesem Schutzstatus. Es berührt in seinen Grenzen nicht das Naturschutzgebiet „Sodenberg-Gans“ und es sind keine gesetzlich geschützten Biotop (nach § 30 BNatschG und Art. 23 BayNatschG) und Natura 2000 erfassten FFH- und Vogelschutzgebiete.

Im Planungsgebiet und im weiteren Umgriff wurden keine Biotop kartiert.

6 Planungsrechtliche Festsetzungen

6.1 Erläuterungen zur Art der baulichen Nutzung

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans wird eine Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Die Vereinshalle ist eine Anlage besonderer Art und Nutzung, die nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 6 Bayerische Bauordnung (BayBO) zu den Sonderbauten zählt. Sie erfüllt den Tatbestand als Gebäude mit Räumen, die einzeln für eine Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt sind.

6.2 Erläuterungen zum Maß der baulichen Nutzung

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung übernimmt die Dimension des bestehenden Gebäudes. Um dies zu gewährleisten, sind die Festsetzung zur Trauf- und Firsthöhe notwendig. Die Traufhöhe wird hierbei auf max. 4.40 m über dem höchsten Punkt der Schnittlinie des Baukörpers mit der gewachsenen Geländeoberfläche festgesetzt. Geplant ist außerdem, die Firsthöhe, Bezug wie vorher, auf 6.50 m festzusetzen.

Geplant sind weitere Festsetzungen gemäß den §§ 16, 18 und 19 BauNVO.

Maximale Grundflächenzahl: 0,6

Unter Einhaltung des Höchstmaßes der Grundflächenzahl ist der Anbau von Funktionsflächen am bestehenden Gebäude zulässig.

Die Anzahl der Vollgeschosse wird auf ein Vollgeschoss begrenzt.

Durch die geplante Nutzungsänderung der bestehenden Lagerhalle sind zwei Funktionsanbauten vorgesehen. Die Entstehung eines Sanitär-Trakts ist im nördlichen Bereich der Halle geplant. Die bestehende Rampe (östlich) soll überbaut werden. Das Maß der möglichen Anbauten wird durch die festgesetzten Baugrenzen für die Vereinshalle geregelt.

6.3 Erläuterungen zum Pflanzen von Bäumen

Zum Erreichen einer ökologischen und gestalterischen Aufwertung des Plangebietes wird das Anpflanzen eines Laub- oder Obstbaumes (Halbstamm) auf der Grünfläche des Grundstücks festgesetzt. Hierbei sind einheimische standortgerechte Pflanzen zu wählen.

6.4 Erläuterungen zur Festsetzung von Stellplätzen

Innerhalb des Geltungsbereichs werden fünf Stellplätze ausgewiesen. Einer dieser Stellplätze ist ein Behindertenstellplatz. Die Nutzung von zwei weiteren im südlichen Bereich des Plangebietes gelegenen Stellplätzen dürfen nur zur Tagzeit außerhalb der abendlichen Ruhezeit (vor 20.00 Uhr) genutzt werden.

7 Erschließung

7.1 Straßen/Wege

Die verkehrliche Anbindung erfolgt über die innerörtliche Straße „Lindenrainstraße“ und den „Fuchsstädter Weg“.

7.2 Wasser/Abwasser

Der Anschluss an die Wasserversorgung ist an das bestehende Versorgungsnetz durch die Stadtwerke Hammelburg GmbH gewährleistet.

Die abwassertechnische Erschließung kann über einen Mischwasserkanal, der entlang des Plangebietes verläuft, erfolgen.

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist entsprechend der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Hammelburg (Entwässerungssatzung) auszuführen. Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Die Stadt Hammelburg haftet nicht bei Rückstauschäden.

Abwasser darf nicht auf fremden Grund und Boden sowie auf öffentliche Straßen und Wege abgeleitet werden.

8 Bodenordnung – Grundstücksaufteilung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans betrifft ausschließlich die Flurnummer 511 der Gemarkung Gauaschach. Eine Aufteilung des Grundstücks ist nicht erforderlich.

9 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung - Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt werden, die dann in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden müssen.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13 a (2) 1 i.V.m. § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen. Eine Dokumentation der Berechnung der Grundfläche ist in diesem Falle nicht erforderlich, da das Vorhaben insgesamt den Schwellenwert von 20.000 m² Grundfläche deutlich unterschreitet (Gesamtfläche: ca. 1.300m²).

Die genannte Ausnahmegenehmigung findet für den vorliegenden Bebauungsplan Anwendung.

Durch die geplante Maßnahme finden die in der Bodenschutzklausel, gemäß § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB definierten Grundsätze u. a. der sparsame Umgang mit Grund und Boden ihre Anwendung.

10 Vermeidungs- und Minimierungsgebot

Durch die Wiedernutzbarmachung der Lagerhalle wird die Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen auf das notwendige Maß begrenzt. Zusätzliche Bodenversiegelungen sind durch die Nutzung des Nachverdichtungspotentials, dem Gebäudeleerstand, kaum zu erwarten. Durch die Zielstellung der Planung wird der Innenentwicklung vor der Planung im Außenbereich der Vorzug gegeben.

Dem Interessenkonflikt durch den geringfügigen Eingriff in Natur und Landschaft soll durch folgende Maßnahmen abgeholfen werden:

- Minimierung der Bodenversiegelungen durch geringe, neu geplante Stellplatzflächen und Nutzung der öffentlichen vorhandenen Stellplätze im Ortskern
- Begrenzung der Höhenentwicklung des Gebäudes durch Vorgabe von First- und Traufhöhe
- Anbringen von fünf Nistkästen als Nisthilfen für Vögel

Dem Minimierungsgebot wird durch die Festsetzung einer auf das notwendige Maß beschränkte Grundflächenzahl Rechnung getragen.

11 Immissionsschutz

Neben der Nutzung der Nebenräume als Verwaltungs- und Besprechungsräume soll die Vereinshalle künftig auch für Veranstaltungen verwendet werden.

Zum Nachweis der Einhaltung der schalltechnischen Anforderungen in der Nachbarschaft wurde durch die Firma Wölfel Engineering GmbH + Co. KG aus Höchberg ein schalltechnisches Gutachten erstellt.

Die Ertüchtigung des Hallendaches ist so auszuführen, dass die im oben genannten Schallschutzgutachten erforderlichen Bauschalldämmmaße eingehalten werden.

Die immissionsschutzmäßige Betrachtung wird in Form der Schallimmissionsprognose zum Anlagenbetrieb, Berichtsnummer Y0439/001-02, vom 22.02.2016 als Anlage dem Bebauungsplan „Vereinshalle“ beigefügt.

Folgende Anforderungen sind zu beachten:

- Nutzung des südlichen Parkplatzes nur zur Tagzeit außerhalb der abendlichen Ruhezeit (vor 20.00 Uhr)
- Die südliche Tür des Anbaus ist ab 20:00 Uhr abends geschlossen zu halten.

12 Artenschutz

Im beschleunigten Verfahren gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Für den Bebauungsplan „Vereinshalle“ im Stadtteil Gauaschach ist festzuhalten, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die in ihm enthaltenen Festsetzungen nicht zu erwarten sind.

Hierzu wird zum Einen auf die Ortseinsicht der Kreisgruppe Bad Kissingen des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e.V. – Verband für Arten und Biotopschutz – (LBV) Bezug genommen, wonach festgestellt wurde, dass keine artenschutzrechtlichen Aspekte dem Vorhaben entgegenstehen (sh. Stellungnahme des LBV vom 09.02.2016 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange im Änderungsverfahren zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hammelburg für den Bereich „Vereinshalle“ im Stadtteil Gauaschach).

Bei einer weiteren Ortsbegehung durch die städtische Bauverwaltung und einem Vertreter der Kreisgruppe Bad Kissingen des Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Herrn Dieter Fünfstück, am 01.03.2016 wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung am bestehenden Gebäude vorgenommen. Die im Plangebiet befindlichen Gebäudestrukturen (ehemalige Lagerhalle) bieten keine potentiellen Quartiere für an den Siedlungsraum angepasste Fledermausarten. Im Rahmen der Prüfung konnten keine Fundorte, Spuren oder Hinweise von (Winter-)quartieren von Fledermäusen nachgewiesen und dokumentiert werden.

Es konnten keine Individuen von planungsrelevanten Säugetierarten im Plangebiet festgestellt werden.

Von einer tiefergehenden Prüfung des Artenschutzes kann daher abgesehen werden.

Über die Festsetzungen des Bebauungsplanes hinaus, ist geplant, als freiwillige Leistung für den geringen Eingriff in Natur und Landschaft durch den Vereinsring Gauaschach e.V. fünf Nistkästen als Nisthilfen für Vögel anzubringen.

13 Denkmalschutz

Alle an der Bauausführung Beteiligten werden darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht gem. Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes unterliegen. Danach sind das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Bad Kissingen zu verständigen und Gegenstände am Fundort zu belassen.

Hammelburg, 01.03.2016/02.05.2016

01. Aug. 2016


Armin Warmuth
Erster Bürgermeister



Anlage:

Schallimmissionsprognose zum Anlagenbetrieb, Berichtsnummer Y0439/001-02, vom 22.02.2016, Fa. Wölfel, Höchberg